



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

23. September – 4. Oktober 2024

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Mittwoch, 25. September 2024

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen

T-446/21 Commission de régulation de l'énergie / ACER

T-472/21 RTE / ACER

T-476/21 TransnetBW / ACER

T-482/21 TenneT TSO und TenneT TSO / ACER

T-484/21 Polskie sieci elektroenergetyczne / ACER

T-485/21 BNetzA / ACER

Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading in der Kapazitätsberechnungsregion CORE

Die EU-Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) erließ am 30. November 2020 die [Entscheidung Nr. 30/2020](#) über den Vorschlag der Stromübertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion CORE in Bezug auf die Kostenteilungsmethode für das Redispatching und Countertrading. Mit dieser Entscheidung legte ACER eine Kostenteilungsmethode fest, nachdem sich die nationalen Regulierungsbehörden der CORE-Region nicht über den Vorschlag der Stromübertragungsnetzbetreiber einigen konnten. Zur CORE-Region gehören Frankreich, Belgien, die Niederlande, Deutschland, Luxemburg, Polen, Österreich, die Tschechische Republik, Slowenien, die Slowakei, Ungarn, Kroatien und Rumänien.

Verschiedene nationale Regulierungsbehörden und Stromübertragungsnetzbetreiber der CORE-Region haben beim ACER-Beschwerdeausschuss Beschwerde gegen die Entscheidung Nr. 30/2020 eingelegt.

Mit seiner Entscheidung Nr. A-001 2021 (konsolidiert) vom 28. Mai 2021

bestätigte der Beschwerdeausschuss die Entscheidung Nr. 30/2020 und wies sämtliche Beschwerden zurück.

Die oben genannten nationalen Regulierungsbehörden und Stromübertragungsnetzbetreiber haben die Entscheidung des Beschwerdeausschusses vor dem Gericht der EU angefochten, das heute seine Urteile verkündet.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen T-446/21](#)

[Weitere Informationen T-472/21](#)

[Weitere Informationen T-476/21](#)

[Weitere Informationen T-482/21](#)

[Weitere Informationen T-484/21](#)

[Weitere Informationen T-485/21](#)

Mittwoch, 25. September 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-483/21 Polskie sieci elektroenergetyczne / ACER

Koordination der Betriebssicherheit in der Kapazitätsberechnungsregion CORE

Die EU-Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) erließ am 4. Dezember 2020 die [Entscheidung Nr. 33/2020](#) über den Vorschlag der Stromübertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion CORE für eine Methode zur regionalen Koordination der Betriebssicherheit. Mit dieser Entscheidung legte ACER eine solche Methode fest, nachdem die nationalen Regulierungsbehörden der Core-Region ACER ersucht hatten, über den Vorschlag der Stromübertragungsnetzbetreiber zu entscheiden. Zur CORE-Region gehören Frankreich, Belgien, die Niederlande, Deutschland, Luxemburg, Polen, Österreich, die Tschechische Republik, Slowenien, die Slowakei, Ungarn, Kroatien und Rumänien.

Der polnische, staatseigene Stromübertragungsnetzbetreiber Polskie Sieci Elektroenergetyczne und der deutsche Netzbetreiber TransnetBW haben beim ACER-Beschwerdeausschuss Beschwerde gegen die Entscheidung Nr. 33/2020 eingelegt.

Mit seiner Entscheidung Nr. A-007 2021 (konsolidiert) vom 28. Mai 2021 bestätigte der Beschwerdeausschuss die Entscheidung Nr. 33/2020 und wies die beiden Beschwerden zurück.

Polskie Sieci Elektroenergetyczne hat die Entscheidung des Beschwerdeausschusses vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. September 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-768/21 Land Hessen (Handlungspflicht der Datenschutzbehörde)

Schutz personenbezogener Daten

Ein Kunde einer Sparkasse ersuchte den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, gegen die Sparkasse wegen einer Verletzung des Schutzes seiner personenbezogenen Daten einzuschreiten. Eine Mitarbeiterin der Sparkasse hatte nämlich mehrmals unbefugt auf seine Daten zugegriffen.

Der Datenschutzbeauftragte stellte eine Verletzung des in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vorgesehenen Datenschutzes fest. Er kam jedoch zu dem Ergebnis, dass ein Einschreiten gegen die Sparkasse nicht geboten sei, da diese gegen die betreffende Mitarbeiterin bereits Disziplinarmaßnahmen ergriffen habe.

Der Kunde geht gegen diese Weigerung beim Verwaltungsgericht Wiesbaden vor und beantragt, den Datenschutzbeauftragten zum Einschreiten gegen die Sparkasse zu verpflichten. Er macht u. a. geltend, dass der Datenschutzbeauftragte gegen die Sparkasse Bußgelder hätte verhängen müssen.

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat den Gerichtshof zu den Befugnissen und Pflichten des Datenschutzbeauftragten als „Aufsichtsbehörde“ im Sinne der DSGVO befragt.

Generalanwalt Pikamäe hat in seinen Schlussanträgen vom 11. April 2024 die Ansicht vertreten, dass die Aufsichtsbehörde zum Einschreiten

verpflichtet sei, wenn sie bei der Prüfung einer Beschwerde einen Verstoß feststelle. Die Entscheidung über die zu ergreifende Abhilfemaßnahme hänge jedoch von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 63/24](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. September 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-600/22 P Puigdemont i Casamajó und Comín i Oliveres / Parlament

Wahlen zum Europäischen Parlament 2019

Nach Durchführung eines Referendums über die Selbstbestimmung in Katalonien (Spanien) am 1. Oktober 2017 wurde ein Strafverfahren gegen Carles Puigdemont i Casamajó und Antoni Comín i Oliveres (die damals Präsident bzw. Mitglied der autonomen Regierung von Katalonien waren) eingeleitet. Sie flüchteten aus Spanien. Gegen sie wurden nationale Haftbefehle erlassen. Später kandidierten Herr Puigdemont und Herr Comín bei den Wahlen für das Europäische Parlament und wurden in diesen in den in Spanien am 26. Mai 2019 abgehaltenen Wahlen gewählt.

Am 29. Mai 2019 erließ der damals amtierende Präsident des Europäischen Parlaments eine Anweisung, die darauf abzielte, zum einen allen in Spanien gewählten Kandidaten den besonderen Empfangsdienst für neu ins Europäische Parlament gewählte Personen zu verweigern und sie zum anderen bis zum Erhalt einer amtlichen Bestätigung ihrer Wahl nicht zu akkreditieren.

Am 14. Juni 2019 forderten Herr Puigdemont und Herr Comín den Präsidenten des Europäischen Parlaments auf, von den Ergebnissen der Wahlen Kenntnis zu nehmen, wie sie in der von der spanischen Zentralen Wahlkommission am 13. Juni 2019 bekanntgegebenen Liste der Gewählten, in der sie aufgeführt waren, enthalten seien. Sie forderten ihn außerdem auf, die Anweisung vom 29. Mai 2019 zurückzunehmen, damit sie ab dem 2. Juli 2019, dem Datum der Eröffnung der ersten Plenarsitzung nach den

Wahlen, u. a. ihre Sitze einnehmen und ihre Rechte als Mitglieder des Europäischen Parlaments in Anspruch nehmen könnten.

Am 17. Juni 2019 übermittelte die spanische Zentrale Wahlkommission dem Europäischen Parlament die Liste der in Spanien gewählten Kandidaten. Die Namen von Herrn Puigdemont und Herrn Comín waren darin nicht aufgeführt, weil sie nicht den Eid auf die spanische Verfassung geleistet hatten, den das nationale Recht verlangt. Die genannte Wahlkommission erklärte daher die ihnen zugewiesenen Sitze für vakant und setzte alle mit ihren Ämtern verbundenen Vorrechte aus.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2019 teilte der Präsident des Europäischen Parlaments Herrn Puigdemont und Herrn Comín mit, dass er sie nicht als künftige Mitglieder des Europäischen Parlaments behandeln könne, da ihre Namen nicht auf der von den spanischen Behörden offiziell übermittelten Liste stünden.

Am darauffolgenden Tag erhoben Herr Puigdemont und Herr Comín eine Nichtigkeitsklage vor dem Gericht der Europäischen Union, die sich im Wesentlichen gegen die Weigerung des Präsidenten des Europäischen Parlaments richtete, ihnen den besonderen Empfangsdienst zuteilwerden zu lassen und ihnen die Eigenschaft von Europaabgeordneten zuzuerkennen.

In der Plenarsitzung vom 13. Januar 2020 nahm das Europäische Parlament im Anschluss an das Urteil Junqueras Vies (siehe [Press release no 161/19](#)) davon Kenntnis, dass Herr Puigdemont und Herr Comín mit Wirkung zum 2. Juli 2019 ins Parlament gewählt wurden.

Mit Urteil vom 6. Juli 2022 wies das Gericht die Klage von Herrn Puigdemont und Herrn Comín als unzulässig ab, mit der Begründung, dass die angegriffenen Weigerungen des Präsidenten des Europäischen Parlaments keine anfechtbaren Handlungen seien (siehe [Press release no 116/22](#)). Herr Puigdemont und Herr Comín haben sich daher an den Gerichtshof gewandt.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 11. April 2024 dem Gerichtshof vorgeschlagen, das Urteil des Gerichts teilweise aufzuheben und die Weigerung des ehemaligen Präsidenten des Europäischen Parlaments, Carles Puigdemont und Antoni Comín im Juni 2019 die Eigenschaft von Europaabgeordneten zuzuerkennen, für nichtig zu erklären (siehe [Pressemitteilung Nr. 65/24](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. September 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-330/23 Aldi Süd

Werbung mit Preisreduzierungen

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg beanstandet vor dem Landgericht Düsseldorf, dass Aldi Süd mit prozentualen Preisreduzierungen werbe, obwohl sich diese nicht auf den niedrigsten Preis der letzten 30 Tage bezögen. Sie beanstandet außerdem, dass Aldi Süd mit Preisreduzierungen als „Preis-Highlight“ unter Angabe eines früheren Preises werbe, obwohl der als „Preis-Highlight“ bezeichnete Preis höher sei als niedrigste Preis der letzten 30 Tage.

Das Landgericht Düsseldorf hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Richtlinie 98/6 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse ersucht. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. September 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-792/22 Energotehnica

Rechtliche Konsequenzen nach Unfall am Arbeitsplatz

In Rumänien wurde nach dem Tod eines Elektrikers bei einem Eingriff an einer elektrischen Anlage gegen die Firma, bei der er angestellt war, ein Verwaltungsverfahren eingeleitet. Parallel dazu wurde ein Strafverfahren gegen den Vorarbeiter der Firma wegen Missachtung der gesetzlichen

Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie wegen fahrlässiger Tötung eingeleitet. Die Familie des Verstorbenen schloss sich diesem Strafverfahren als Nebenkläger gegen die Firma und den Vorarbeiter an.

Am Ende des Verwaltungsverfahrens entschied das Verwaltungsgericht mit rechtskräftigem Urteil, dass der fragliche Eingriff keinen Arbeitsunfall dargestellt habe. Dies hatte zur Folge, dass die gegen die Firma verhängten Verwaltungssanktionen aufgehoben wurden. Außerdem sieht die rumänische Regelung in ihrer Auslegung durch das rumänische Verfassungsgericht vor, dass rechtskräftige Urteile anderer Gerichte als Strafgerichte über eine Vorfrage in einem Strafverfahren vor den Strafgerichten Rechtskraftwirkung haben. Die Einstufung dieses Eingriffs als Arbeitsunfall stelle eine solche Vorfrage dar.

Das rumänische Strafgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Richtlinie 89/391, die die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit bezweckt, einer solchen Regelung entgegensteht. Diese Regelung hindere das Strafgericht daran, zu prüfen, ob der besagte Eingriff als Arbeitsunfall eingestuft werden kann, und damit strafrechtliche oder zivilrechtliche Sanktionen gegen den Vorarbeiter und den Arbeitgeber zu verhängen.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 11. April 2024 die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie einer solchen Bindungswirkung grundsätzlich nicht entgegenstehe. Die Nebenkläger müssten jedoch die Möglichkeit haben, Beweise für die Einstufung des fraglichen Ereignisses als Arbeitsunfall vor dem Strafgericht vorzulegen, wenn sie keine Möglichkeit hatten, diese vor dem Verwaltungsgericht vorzulegen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen



Montag, 30. September 2024

14.30 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-417/23 Slagelse Almennyttige Boligselskab, Afdeling Schackenborgvænge

Verbot der Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft

Nach dem dänischen Gesetz über den sozialen Wohnungsbau soll in sogenannten Umgestaltungsgebieten (vormals „harte Ghettos“) der Anteil an Sozialwohnungen für Familien verringert werden. Eine Voraussetzung für die Einstufung als Umgestaltungsgebiet ist, dass in dem Wohngebiet mehr als 50 % „Einwanderer und ihre Nachkommen aus nicht westlichen Staaten“ leben.

Ein dänisches Gericht hat darüber zu entscheiden, ob im Zuge einer solchen Umgestaltung ausgesprochene Kündigungen wirksam sind. Außerdem hat es in einem weiteren Fall darüber zu entscheiden, ob ein solcher Umgestaltungsplan genehmigt werden durfte. Das dänische Gericht stellt sich die Frage, ob womöglich eine verbotene Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft vorliegt. Es hat daher den Gerichtshof um Auslegung der Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/43 ersucht.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Dienstag, 1. Oktober 2024

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof (Große Kammer)** in der Rechtssache C-600/23 Royal Football Club Seraing

FIFA: Verbot der Beteiligung Dritter an den wirtschaftlichen Rechten von Spielern

2015 führte die FIFA neue Regeln betreffend das Eigentum Dritter an den wirtschaftlichen Rechten von Spielern und den Einfluss Dritter auf Vereine ein.

Danach dürfen weder Vereine noch Spieler mit einer Drittpartei einen Vertrag abschließen, der einer Drittpartei einen gänzlichen oder partiellen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer eines Spielers von einem Verein zu einem anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einer Transferentschädigung gewährt.

Außerdem darf kein Verein einen Vertrag unterzeichnen, der es dem/den

gegnerischen Verein(en) und umgekehrt oder Dritten ermöglicht, in Beschäftigungs- und Transferangelegenheiten die Fähigkeit zu erwerben, die Unabhängigkeit oder die Politik des Vereins oder die Leistungen seiner Mannschaften zu beeinflussen.

Die FIFA-Disziplinarkommission verhängte gegen den belgischen Royal Football Club Seraing Registrierungssperren und eine Geldstrafe in Höhe von 150 000 Schweizer Franken, weil er gegen diese Verbote verstoßen habe. Der Verein hatte nämlich mit dem maltesischen Unternehmen Doyen Sports Investment, dessen Geschäftstätigkeit sich auf die finanzielle Unterstützung von Fußballvereinen konzentriert, Finanzierungsvereinbarungen für bestimmte Spieler abgeschlossen. Diese Vereinbarungen gewährten Doyen Sports Investment 30 bzw. 25 % des aus den Verbandsrechten stammenden finanziellen Wertes der Spieler.

Der vom Club Seraing bei der Berufungskommission der FIFA eingelegte Einspruch, seine anschließend beim schweizerischen Sportschiedsgericht eingelegte Berufung und seine Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs vor dem Schweizerischen Bundesgericht blieben ohne Erfolg.

Der Club begehrt jetzt im Rahmen eines Verfahrens gegen die FIFA, die UEFA und den belgischen Fußballverband URBSFA vor den belgischen Gerichten die Feststellung, dass die streitigen FIFA-Regeln gegen Unionsrecht verstoßen. Außerdem verlangt er Schadensersatz.

Der belgische Kassationshof möchte vom Gerichtshof wissen, ob das Unionsrecht es verbietet, dass einem Schiedsspruch Rechtskraft und Beweiskraft gegenüber Dritten verliehen wird, wenn die Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht von einem Gericht eines Staates vorgenommen worden ist, der nicht Mitglied der EU und nicht zur Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof berechtigt ist.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 2. Oktober 2024

Urteile des Gerichts (Große Kammer) in den Rechtssachen T-797/22 Ordre néerlandais des avocats du barreau de Bruxelles u.a. / Rat, T-798/22 Ordre des avocats à la cour de Paris und Couturier / Rat und T-828/22 ACE / Rat

Verbot der Rechtsberatung der russischen Regierung und in Russland ansässiger Unternehmen und Einrichtungen

Im Zuge der restriktiven Maßnahmen gegen Russland angesichts der Situation in der Ukraine führte der Rat der EU im Oktober 2022 ein grundsätzliches Verbot ein, der russischen Regierung und in Russland ansässigen Unternehmen und Einrichtungen Rechtsberatung zu erteilen. Das Verbot gilt hingegen nicht für die rechtliche Vertretung vor Gericht oder vor Behörden.

Die niederländisch-sprachige Rechtsanwaltskammer Brüssel, die Rechtsanwaltskammer Paris, eine Pariser Rechtsanwältin sowie der französische Rechtsanwaltsverband ACE haben die Einführung dieses Verbots sowie seine spätere Aufrechterhaltung vor dem Gericht der EU angefochten.

Sie machen u.a. geltend, dass das Verbot in das Recht jedes Einzelnen, sich für eine Rechtsberatung an seinen Rechtsanwalt zu wenden, sowie in den Grundsatz des Berufsgeheimnisses und den Grundsatz der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts eingreife. Außerdem sei es unverhältnismäßig und zu unklar.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen T-797/22

Weitere Informationen T-798/22

Weitere Informationen T-828/22

Freitag, 4. Oktober 2024

Urteile des **Gerichtshofs** (Große Kammer) in den Rechtssachen

C-541/20 Litauen / Parlament und Rat (Mobilitätspaket –Entsendung und Arbeitszeit)

C-542/20 Litauen / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Niederlassung)

C-543/20 Bulgarien / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Arbeitszeit)

C-544/20 Bulgarien / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Entsendung)

C-545/20 Bulgarien / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Niederlassung)

C-546/20 Rumänien / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Arbeitszeit)

C-547/20 Rumänien / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Niederlassung)

C-548/20 Rumänien / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Entsendung)
C-549/20 Zypern / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Niederlassung)
C-550/20 Zypern / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Entsendung)
C-551/20 Ungarn / Parlament und Rat (Mobilitätspaket)
C-552/20 Malta / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Niederlassung)
C-553/20 Polen / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Arbeitszeit)
C-554/20 Polen / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Niederlassung)
C-555/20 Polen / Parlament und Rat (Mobilitätspaket – Entsendung)

Mobilitätspaket

2020 erließen Parlament und Rat das sog. Mobilitätspaket, mit dem die Arbeitsbedingungen von LKW-Fahrern verbessert, klare Regeln für die Entsendung von Fahrern geschaffen und die Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Praktiken besser durchgesetzt werden sollen (siehe [Pressemitteilung des Parlaments vom 9. Juli 2020](#) und [Pressemitteilung des Rates vom 7. April 2020](#)).

Es handelt sich um die Verordnung 2020/1054 vom 15. Juli 2020 über Lenk- und Ruhezeiten sowie über Fahrtenschreiber, die Verordnung 2020/1055 vom 15. Juli 2020 über den Berufs- und Marktzugang sowie die Richtlinie 2020/1057 vom 15. Juli 2020 über die Durchsetzungsanforderungen und die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor.

Die vorgenannten sieben Mitgliedstaaten haben das Mobilitätspaket in verschiedenen Hinsichten vor dem Gerichtshof angefochten.

Generalanwalt Pitruzzella hat seine Schlussanträge am 14. November 2023 vorgelegt.

Zu diesen Urteilen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

[Weitere Informationen C-541/20](#)

[Weitere Informationen C-542/20](#)

[Weitere Informationen C-543/20](#)

[Weitere Informationen C-544/20](#)

[Weitere Informationen C-545/20](#)

[Weitere Informationen C-546/20](#)

[Weitere Informationen C-547/20](#)

[Weitere Informationen C-548/20](#)

[Weitere Informationen C-549/20](#)

[Weitere Informationen C-550/20](#)

[Weitere Informationen C-551/20](#)

Weitere Informationen C-552/20

Weitere Informationen C-553/20

Weitere Informationen C-554/20

Weitere Informationen C-555/20

Freitag, 4. Oktober 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-21/23 Lindenapotheke

Verkauf apothekenpflichtiger, aber rezeptfreier Medikamente über Amazon

Ein Apotheker beanstandet vor den deutschen Gerichten, dass ein anderer Apotheker rezeptfreie apothekenpflichtige Arzneimittel über Amazon verkauft.

Er macht geltend, der andere verstoße dabei gegen die Datenschutzgrundverordnung. Er verarbeite nämlich Gesundheitsdaten seiner Kunden, ohne dass diese darin eingewilligt hätten. Das sei unlauterer Wettbewerb.

Der Bundesgerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob man einen Konkurrenten wegen Verstoßes gegen die Datenschutzgrundverordnung vor den Zivilgerichten verklagen kann.

Außerdem möchte er wissen, ob die bei der Bestellung angegebenen Daten überhaupt Gesundheitsdaten sind, denn bei rezeptfreien Arzneimitteln bleibe unklar, für wen sie letztlich bestimmt sind.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 25. April 2024 die u.a. Ansicht vertreten, dass die Daten der Kunden eines Apothekers, die bei der Bestellung von apothekenpflichtigen, aber nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln auf einer Online-Verkaufsplattform übermittelt werden, keine „Gesundheitsdaten“ darstellen. Aus ihnen könnten nämlich nur hypothetische oder ungenaue Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand der Person, die die Online-Bestellung vornehme, gezogen werden.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Freitag, 4. Oktober 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-240/23 Herbaria Kräuterparadies II

EU-Logo für ökologische/biologische Produktion

Seit 2012 wehrt sich die Herbaria Kräuterparadies GmbH gegen die Entscheidung des Freistaats Bayern, mit der ihr untersagt wurde, den Hinweis auf den ökologischen Landbau in der Etikettierung, Kennzeichnung, Werbung und Vermarktung einer Fruchtsaftmischung mit Kräuterauszügen zu verwenden, die neben biologischen/ökologischen Produkten auch Vitamine nicht pflanzlichen Ursprungs und Eisengluconat enthält, die nicht mittels biologischer Landwirtschaft erzeugt werden.

Ein erstes Urteil des Gerichtshofs hat die Auslegung des Freistaats Bayern bestätigt, dass das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion sowie der Hinweis auf den ökologischen Landbau in einem solchen Fall nicht verwendet werden können (Urteil vom 5. November 2014, Herbaria Kräuterparadies, [C-137/13](#)).

Herbaria beruft sich nunmehr auf eine Ungleichbehandlung ihres Produkts gegenüber einem vergleichbaren US-amerikanischen Produkt. Auch diesem seien pflanzliche Vitamine und Eisengluconat aus nicht ökologischer/nicht biologischer Herstellung beigelegt. Dennoch sei es als aus US-amerikanischer ökologischer/biologischer Produktion stammendes Produkt anerkannt und dürfe aus diesem Grund in der EU mit deren Logo für ökologische/biologische Produktion vermarktet werden. Die Vereinigten Staaten seien nämlich als Drittland mit gleichwertigen Produktions- und Kontrollvorschriften anerkannt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Gerichtshof um Vorabentscheidung hierzu ersucht.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 18. Juni 2024 die Ansicht vertreten, dass eine etwaige Ungleichbehandlung

jedenfalls gerechtfertigt sei.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Freitag, 4. Oktober 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-548/21 Bezirkshauptmannschaft Landeck (Versuchter Zugriff auf die auf einem Mobiltelefon gespeicherten persönlichen Daten)

Zugriff der Kriminalpolizei auf die auf einem Mobiltelefon gespeicherten Daten

Die österreichische Kriminalpolizei nahm Ermittlungen gegen den Adressaten eines Paketes auf, das Cannabis enthielt. Bei der Durchsuchung seiner Wohnung stellte sie ein Mobiltelefon sicher und nahm es mit, um die darauf gespeicherten Daten auszulesen, was ihr jedoch nicht gelang.

Der Betroffene beanstandete die Sicherstellung seines Mobiltelefons vor einem österreichischen Gericht. Erst im Laufe des Gerichtsverfahrens erfuhr er, dass die Polizei versucht hatte, auf seine Daten zuzugreifen.

Das österreichische Gericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der EU-Datenschutzvorschriften sowie der EU Grundrechtecharta. Es möchte erstens wissen, ob nur die Bekämpfung schwerer Kriminalität den Zugriff auf die auf einem Mobiltelefon gespeicherten Daten rechtfertigen kann. Zweitens möchte es wissen, ob ein solcher Zugriff nur mit richterlicher Genehmigung erfolgen darf. Und drittens möchte es wissen, ob man den Betroffenen über den Zugriff auf die Daten informieren muss.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 20. April 2023 die Ansicht vertreten, dass der Zugriff auf die Daten nicht auf die Bekämpfung schwerer Kriminalität beschränkt sei, aber in jedem Einzelfall gerechtfertigt und auf das unbedingt Erforderliche reduziert werden müsse. Wenn die Daten ein genaues Bild des Privatlebens des Betroffenen böten, bedürfe es einer vorherigen richterlichen

Anordnung. Der Betroffene sei rechtzeitig zu informieren.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Freitag, 4. Oktober 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-4/23 Mirin

Änderung des Geschlechts und des Vornamens

Eine bei der Geburt in Rumänien als weiblich registrierte Person identifiziert sich als männliche Transgender-Person und nutzt das Pronomen „er“. Nach seinem Umzug in das Vereinigte Königreich und Erwerb der britischen Staatsangehörigkeit änderte er daher seine Anrede nach dem „Deed Poll“-Verfahren von weiblich zu männlich. Seinen Führerschein und seinen britischen Reisepass ließ er daraufhin entsprechend ändern. Im Juni 2020, d.h. noch vor dem Brexit, erhielt er außerdem ein „Gender Recognition Certificate“, das seine männliche Geschlechtsidentität anerkennt und bestätigt.

Nach Abschluss dieser Verfahren wandte sich der Betroffene im Mai 2021, d.h. nach dem Brexit, aber während der Übergangsfrist, an das Standesamt der rumänischen Stadt Cluj und beantragte – auf der Grundlage der im Vereinigten Königreich ausgestellten Dokumente – die Eintragung eines Vermerks über die Änderung des Geschlechts und des Vornamens in der Geburtsurkunde und die entsprechende Änderung der Personenidentifikationsnummer. Außerdem beantragte er die Ausstellung einer Geburtsurkunde mit diesen neuen Angaben.

Der Antrag wurde abgelehnt, weil nach rumänischem Recht ein Vermerk über die Änderung des Geschlechts nur dann eingetragen werden könne, wenn sie durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung genehmigt worden sei. Die britischen Dokumente entsprächen diesem Erfordernis nicht.

Der Betroffene hat diese Ablehnung vor einem rumänischen Gericht angefochten. Dieses möchte vom Gerichtshof wissen, ob die im Vereinigten

Königreich erfolgten Änderungen anzuerkennen sind und welche Rolle der Brexit für die Frage womöglich spielt.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 7. Mai 2024 die Ansicht vertreten, dass die Weigerung eines Mitgliedstaats, die in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Änderung des Vornamens und des Geschlechts anzuerkennen, gegen die Rechte der Unionsbürger verstoße. Die Mitgliedstaaten blieben jedoch dafür zuständig, die Wirkungen dieser Anerkennung im Bereich der Ehe und Abstammung zu regeln (siehe Pressemitteilung [Nr. 81/24](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Freitag, 4. Oktober 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-650/22 FIFA

Transfer von Fußballspielern

Ein Fußballspieler, der früher bei Lokomotiv Moskau spielte, hat die FIFA und den belgischen Fußballverband vor den belgischen Gerichten auf Schadensersatz verklagt. Er macht geltend, dass die FIFA-Transfer-Regeln seine Suche nach einem neuen Verein erheblich erschwert hätten und ihm dadurch ein Schaden in Höhe von 6 Mio. Euro entstanden sei. Nur der Verein Sporting du pays de Charleroi habe ihm ein Angebot unterbreitet.

Die FIFA-Transfer-Regeln sehen vor, dass ein Spieler und sein neuer Verein gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet sind, die dem Verein zusteht, dessen Vertrag mit dem Spieler ohne triftigen Grund aufgelöst wurde. Darüber hinaus sehen sie ein Verbot für den neuen Verein vor, einen Berufsspieler zu registrieren, der seinen alten Vertrag ohne triftigen Grund aufgelöst hat, und erlauben es dem ehemaligen Verein, den für die Registrierung erforderlichen internationalen Freigabebeschein (ITC) nicht auszustellen, wenn es zwischen diesem Verein und dem Spieler zu einer Vertragsstreitigkeit über die Auflösung des alten Vertrags kommt.

Zwischen dem hier in Rede stehenden Fußballspieler und Lokomotiv Moskau war zu einer solchen Streitigkeit gekommen. Sie endete während

der Suche des Spielers nach einem neuen Verein damit, dass die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten der FIFA dem Spieler auferlegte, Lokomotiv Moskau eine Entschädigung in Höhe von 10,5 Mio. Euro zu zahlen. Zwei Monate nach dieser Entscheidung wurde der Fußballspieler von Olympique de Marseille verpflichtet.

Das mit dem Rechtsstreit zwischen dem Fußballspieler und der FIFA sowie dem belgischen Fußballverband befasste Berufungsgericht Mons möchte vom Gerichtshof wissen, ob die streitige FIFA-Transfer-Regeln mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit und dem EU-Kartellverbot vereinbar sind.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 30. April 2024 die Ansicht vertreten, dass sich die streitigen FIFA-Regeln als mit den unionsrechtlichen Vorschriften über den Wettbewerb und die Freizügigkeit unvereinbar erweisen könnten (siehe Pressemitteilung [Nr. 78/24](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Freitag, 4. Oktober 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-446/21 Schrems (Veröffentlichung von Daten)

Verarbeitung personenbezogener Daten zwecks personalisierter Werbung

Maximilian Schrems macht vor den österreichischen Gerichten geltend, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch Meta Platforms Ireland gegen die Datenschutz-Grundverordnung verstoße. Er habe in die Datenverarbeitung nicht eingewilligt und Meta könne sich nicht darauf berufen, dass die Verarbeitung seiner Daten für die Vertragserfüllung erforderlich sei. Herr Schrems rügt insbesondere die Verarbeitung sensibler Daten, nämlich zu seinen politischen Überzeugungen und seiner sexuellen Orientierung. Insoweit stellt sich die Frage, wann davon auszugehen ist, dass die betroffene Person solche Daten „offensichtlich öffentlich gemacht hat“, so dass ihre Verarbeitung ausnahmsweise zulässig ist.

Der mit dem Rechtsstreit befasste österreichische Oberste Gerichtshof

(OGH) hat dem EuGH eine Reihe von Fragen zu den Voraussetzungen vorgelegt, unter denen nach der Datenschutz-Grundverordnung die Verarbeitung personenbezogener Daten, darunter auch sensibler Daten, erlaubt ist.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 25. April 2024 die Ansicht vertreten, dass die öffentliche Äußerung der eigenen sexuellen Orientierung durch den Nutzer eines sozialen Netzwerks dieses Datum „offensichtlich öffentlich“ mache, doch erlaube dies nicht dessen Verarbeitung zum Zweck der personalisierten Werbung (siehe Pressemitteilung [Nr. 74/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Der OGH hatte in diesem Verfahren dem EuGH bereits zuvor Fragen zur Zuständigkeit der österreichischen Gerichte für die Klage von Herrn Schrems gegen Facebook (jetzt Meta) vorgelegt, siehe Pressemitteilung [Nr. 7/18](#).

Freitag, 4. Oktober 2024

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-608/22 und C-609/22 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl u. a. (Afghanische Frauen)

Asylanträge afghanischer Frauen

Seit der Rückkehr des Taliban-Regimes in Afghanistan hat sich die Situation der Frauen in einem Maße verschlechtert, dass von einer Verleugnung ihrer Identität gesprochen werden kann. Das Regime zeichnet sich durch eine Anhäufung diskriminierender Handlungen und Maßnahmen aus, die u. a. ihren Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben und ihre Bewegungs- und Sportausübungsfreiheit einschränken oder sogar verbieten, die ihnen den Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt vorenthalten und ihnen vorschreiben, ihren Körper und ihr Gesicht vollständig zu bedecken.

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof hat den EuGH in Bezug auf Asylanträge afghanischer Frauen um Vorabentscheidung ersucht (siehe auch Mitteilung des [VwGH](#)). Er möchte wissen, ob eine solche Behandlung als Verfolgung angesehen werden kann, die eine Anerkennung als Flüchtling rechtfertigt. Es möchte außerdem wissen, ob ein Mitgliedstaat bei der individuellen Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz eine begründete Furcht vor Verfolgung annehmen darf, wenn er dabei nur auf die Geschlechtszugehörigkeit der Antragstellerin abstellt.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 9. November 2023 die Ansicht vertreten, dass es sich bei den diskriminierenden Maßnahmen des Taliban-Regimes gegenüber afghanischen Frauen wegen ihrer kumulativen Wirkung um eine Verfolgung handele. Nichts hindere einen Mitgliedstaat daran, eine begründete Furcht dieser Frauen vor Verfolgung anzuerkennen, ohne dass nach weiteren Anhaltspunkten in ihrer persönlichen Situation gesucht werden müsse (siehe Pressemitteilung [Nr. 172/23](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

[Weitere Informationen C-608/22](#)

[Weitere Informationen C-609/22](#)

Freitag, 4. Oktober 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-546/22 Schauinsland-Reisen

Absage einer Pauschalreise wegen Covid-19-Pandemie

Ein niedergelassener Facharzt und seine Gattin buchten am 13. Mai 2020 eine von Schauinsland-Reisen organisierte Pauschalreise auf die Malediven für den Zeitraum vom 26. Dezember 2020 bis 2. Januar 2021.

Spätestens ab Dezember 2020 bestand für die Malediven aufgrund der Covid-19-Pandemie eine Reisewarnung des österreichischen Außenministeriums der höchsten Stufe. Damit wurde von allen touristischen und nicht notwendigen Reisen, einschließlich Urlaubs- und Familienbesuchsreisen, in dieses Land gewarnt. Zu diesem Zeitpunkt war

die 7-Tages-Inzidenz auf den Malediven mit 34,7 allerdings geringer als in Österreich mit 220.

Schauinsland-Reisen sagte die Reise am 3. Dezember 2020 aufgrund der Reisewarnung ab und überwies dem in Rede stehenden Kunden die von ihm geleistete Anzahlung zurück. Alternative Reiseangebote entsprachen nicht dessen Vorstellungen.

Der Kunde macht gegenüber Schauinsland-Reisen Schadenersatzansprüche wegen entgangener Urlaubsfreude sowie einen pauschalen Unkostenbetrag geltend. Darüber hinaus begehrt er den Ersatz von Verdienstentgang, weil er seine Praxis wegen der gebuchten Reise vom 23. Dezember 2020 bis 5. Januar 2021 geschlossen habe. Eine kurzfristige Rücknahme der Schließung sei nach der Absage nicht mehr möglich gewesen. Die Reisewarnung des Ministeriums sei kein unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstand gewesen, der Schauinsland an der Erfüllung des Reisevertrags gehindert hätte, zumal die 7-Tages-Inzidenz auf den Malediven günstiger gewesen wäre, es auch dort ausreichende medizinische Versorgung gebe und er und seine Gattin überdies eine Reisekrankenversicherung abgeschlossen hätten.

Schauinsland-Reisen wendet ein, dass die Durchführung der Reise nicht zumutbar gewesen sei. Sie hätte unüberschaubare Haftungsfolgen in Kauf nehmen müssen, wenn sie sich über die Reisewarnung des Außenministeriums hinweggesetzt hätte. Aufgrund der ab 26. Dezember 2020 in Österreich geltenden Ausgangsbeschränkungen hätte der Kunde die Reise nicht einmal antreten dürfen. Ein durch die Absage verursachter Verdienstentgang sei dem Kunden nicht entstanden.

Der österreichische Oberste Gerichtshof ersucht den EuGH vor diesem Hintergrund um Auslegung der Pauschalreiserichtlinie 2015/2302. Er möchte wissen, ob sich ein Reiseveranstalter auf unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände, die ihn an der Erfüllung des Vertrags hindern, schon dann berufen kann, wenn die im Mitgliedstaat des Kunden dazu autorisierte Behörde vor dem geplanten Reisebeginn eine Reisewarnung der höchsten Stufe für das Zielland verlautbart hat. Ohne Schlussanträge.

Weitere Informationen

Freitag, 4. Oktober 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-581/22 P

thyssenkrupp / Kommission

Untersagung der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch Tata Steel und ThyssenKrupp

Mit Beschluss vom 11. Juni 2019 untersagte die Kommission die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch Tata Steel und ThyssenKrupp nach der EU-Fusionskontrollverordnung. Nach Ansicht der Kommission würde ein solches Gemeinschaftsunternehmen den Wettbewerb einschränken und hätte einen Anstieg der Preise bestimmter Stahlsorten zur Folge (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/19/2948](#)).

Tata Steel ist ein Stahlhersteller mit Hauptsitz in Indien, der weltweit in der gesamten Wertschöpfungskette für Kohlenstoffstahl und Elektrostahl tätig ist. Das Unternehmen verfügt über mehrere Produktionsstätten im EWR. Das deutsche Unternehmen ThyssenKrupp ist ein Industriekonzern, der in verschiedenen Wirtschaftszweigen tätig ist, u. a. in der Herstellung und Lieferung von Erzeugnissen aus Kohlenstoff-Flachstahl und Elektrostahl. Seine größten Produktionsstandorte für diese Erzeugnisse befinden sich in Deutschland.

ThyssenKrupp hat diese Untersagung vor dem Gericht der EU angefochten. Das Unternehmen macht u.a. geltend, dass die Kommission die nach dem Zusammenschluss bestehende Marktmacht falsch analysiert und die angebotenen Abhilfemaßnahmen durch ThyssenKrupp und Tata Steel nicht angemessen berücksichtige habe.

Mit Urteil vom 22. Juni 2022 wies das Gericht die Klage ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 110/22](#)).

ThyssenKrupp hat daraufhin ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

Freitag, 4. Oktober 2024

[Urteile](#) [des](#) [Gerichtshofs](#) [in](#) [den](#) [verbundenen](#)

Rechtsmittelsachen C-29/23 P Ferriera Valsabbia und Valsabbia Investimenti / Kommission und C-30/23 P Alfa Acciai / Kommission, sowie in der Rechtsmittelsache C-31/23 P Ferriere Nord / Kommission

Bewehrungsstahl-Kartell

Am 4. Juli 2019 erließ die Kommission erneut einen Beschluss, mit dem sie fünf italienischen Herstellern von Bewehrungsstahl Geldbußen in Höhe von insgesamt 16 Mio. Euro wegen Beteiligung an einem Preiskartell auferlegte (siehe [Daily News vom 4.7.2019](#)). Die beiden vorangegangenen Beschlüsse von 2002 bzw. 2009 hatten das Gericht bzw. der Gerichtshof wegen Wahl einer falschen Rechtsgrundlage bzw. wegen Verstoßes gegen wesentliche Formvorschriften für nichtig erklärt (siehe [Zusammenfassung des Beschlusses](#)).

Die oben genannten Unternehmen sowie das Unternehmen Feralpi ([T-657/19](#)) haben diesen neuen Beschluss der Kommission vor dem Gericht der angefochten, ohne Erfolg: Mit Urteilen vom 9. November 2022 wies das Gericht ihre Klagen ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 180/22](#)).

Die oben genannten Unternehmen haben daraufhin Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt. Ohne Schlussanträge.

Zu diesen Urteilen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen C-29/23](#)

[Weitere Informationen C-30/23](#)

[Weitere Informationen C-31/23](#)

Freitag, 4. Oktober 2024

Urteile des Gerichtshofs in den Rechtsmittelsachen C-124/23 P E. Breuninger / Kommission und C-127/23 Falke / Kommission

Deutsche Beihilfen für Unternehmen während der Covid-19-Pandemie

Mit Beschluss vom 20. November 2020 genehmigte die Kommission die

deutsche Rahmenregelung zur Übernahme eines Teils der ungedeckten Fixkosten der von der Covid-19-Pandemie betroffenen Unternehmen (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/20/2180](#)).

Damit sollten u.a. Unternehmen unterstützt werden, die zwischen März 2020 und Juni 2021 Umsatzeinbußen von mindestens 30 % im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum im Jahr 2019 verzeichneten. Die Unterstützung war anfangs bis zu 3 Mio. Euro je Unternehmen möglich, später wurde diese Obergrenze auf 10 Mio. Euro angehoben und die Laufzeit bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Das Bekleidungsunternehmen Breuninger, das in Deutschland mehrere Kaufhäuser und einen Onlineshop betreibt, sowie der Bekleidungshersteller Falke, der seine Waren an verschiedenen Verkaufsstandorten sowie über einen Onlineshop vertreibt, haben den Kommissionsbeschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Sie machen geltend, dass sich ihre Wettbewerbssituation verschlechtert habe, da sie von der streitigen Beihilferegulierung vollständig bzw. fast vollständig ausgeschlossen worden seien. Die Beihilferegulierung stelle nämlich zu Unrecht nicht auf den Tätigkeitsbereich ab, sondern auf das gesamte Unternehmen. Dies führe für Unternehmen, die in mehreren Bereichen tätig seien, zu einer unverhältnismäßigen Wettbewerbsverzerrung. So seien etwa Umsatzeinbußen von mehr als 30 % im stationären Geschäft nicht berücksichtigt worden, weil es keine Einbußen im Onlinehandel gegeben habe.

Mit Urteil vom 21. Dezember 2022 wies das Gericht die Klagen ab: Der Beschluss der Kommission verstoße weder gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit noch gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung (siehe Pressemitteilung [Nr. 208/22](#)).

Breuninger und Falke verfolgen ihr Anliegen weiter im Wege von Rechtsmitteln vor dem Gerichtshof. Ohne Schlussanträge.

[Weitere Informationen C-124/23](#)

[Weitere Informationen C-127/23](#)

Freitag, 4. Oktober 2024

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der
Rechtssache C-181/23 Kommission / Malta**

(Unionsbürgerschaft durch Investition)

Maltesisches Staatsbürgerschaftsprogramm für Investoren

Die Kommission beanstandet mit einer Vertragsverletzungsklage vor dem Gerichtshof, dass man in Malta gegen eine im Voraus festgelegte Zahlung oder Investition die maltesische Staatsangehörigkeit und damit die Unionsbürgerschaft erwerben könne. Damit werde der Wesensgehalt und die Integrität der Unionsbürgerschaft untergraben (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/22/5422](#)).

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Freitag, 4. Oktober 2024

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-365/23 Arce

Erfolgsbeteiligung bei Förderung der Sportkarriere eines zunächst Minderjährigen

Die Eltern eines 17-jährigen Sportlers schlossen 2009 mit einem Unternehmen einen Vertrag zur Förderung seiner sportlichen Karriere. Zu diesem Zeitpunkt war der Sportler noch kein Berufssportler.

Das Unternehmen sollte für Ausbildung und Training, medizinische und sportpsychologische Betreuung, Ausarbeitung eines Karriereplans, Vertragsabschlüsse mit Sportvereinen, Marketing, juristische Beratung und Buchhaltung sorgen. Im Gegenzug sollte der Sportler 10 % seiner Einnahmen während der 15-jährigen Vertragslaufzeit an das Unternehmen zahlen.

2020 verklagte das Unternehmen den Sportler vor den lettischen Gerichten auf Zahlung von gut 1,6 Mio. Euro, da er als Vereinsspieler gut 16 Mio.

Euro verdient habe.

Das lettische Oberste Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob der Sportler bei Vertragsabschluss als Verbraucher anzusehen sei und er sich daher auf die Vorschriften über missbräuchliche Klauseln berufen könne. Außerdem möchte es ggfs. wissen, ob der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgesehene Schutz des Kindes sowie das Grundrecht auf Eigentum zu berücksichtigen sind.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

